

waltanwendung)<sup>7</sup>, Veruntreuung und Aneignung<sup>10</sup>) (jede rechtswidrige Überführung von Gütern in den eigenen Besitz, die dem Schuldigen kraft seiner Dienststellung oder zwecks Erfüllung seiner Pflichten anvertraut sind), Betrug<sup>11</sup>) (die Aneignung von Gütern durch Betrug oder Vertrauensmißbrauch), Aneignung durch Mißbrauch der Dienststellung (die ungesetzliche Aneignung von Gütern unter Ausnutzung dienstlicher Vollmachten oder dienstlicher Fälschungen), Raubüberfall (Entwendung von Gütern auf dem Wege des Überfalls unter Anwendung von Gewalt).

Um die Untersuchung eines jeden Falles von Entwendung zielstrebig führen zu können und einen wirksamen Kampf gegen diese Verbrechen zu gewährleisten, muß man Klarheit über die Aufgaben der Untersuchung gewinnen. Im großen und ganzen bestehen diese Aufgaben in folgendem:

- a) Feststellung des Verbrechenstatbestandes (beziehungsweise des Fehlens der Tatbestandsmerkmale);
- b) Feststellung des Verfahrens der Begehung oder Verschleierung der Entwendung;
- c) Ergreifen von Maßnahmen, die real die Verwirklichung der Rechtsprechung gewährleisten (Festnahme des Verdächtigen, Sicherungsmaßnahmen<sup>12</sup>), Gewährleistung einer möglichen Vermögensentziehung<sup>13</sup>);
- d) Veranlassung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung des durch das Verbrechen verursachten Schadens<sup>14</sup>);
- e) Veranlassung von Maßnahmen zur Verhütung solcher Straftaten.

Bei der Untersuchung des Verbrechens müssen folgende Fragengruppen geklärt werden:

1. was bildet das Objekt des Verbrechens, d. h., zu welcher Art von Eigentum gehört das entwendete Gut, welcher Organisation untersteht es und wem wurde faktisch der Schaden zugefügt, was wurde entwendet (Art der Güter, Sorte, Menge, Wert);

10) Russ. „растрата“ und „присвоение“ — St.

11) Russ. „мошеничество“  
(eigentlich Prellerei, Gaunerei, Schwindel) — St.

12) Sicherungsmaßnahmen, d. h. Maßnahmen, die gegenüber dem Beschuldigten ergriffen werden, um zu verhindern, daß er sich dem Gericht oder der Untersuchung entzieht (Art. 143 StPO RSFSR), sind gem. Art. 144 StPO RSFSR: 1. die schriftliche Verpflichtung, den Ort nicht zu verlassen, 2. die persönliche oder die Vermögensbürgschaft, 3. die Sicherheitsleistung, 4. Hausarrest und 5. die Inhaftnahme. Diese Maßnahmen sind also nicht mit den gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO DDR) zu verwechseln. Bei uns kommt als analoge gesetzlich geregelte Maßnahme Untersuchungshaft (§§ 141 ff. StPO DDR) in Betracht. — St.

<sup>13</sup>) vgl. §§ 128—132 StPO DDR — St.

<sup>14</sup>) vgl. §§ 12, 268 ff. StPO DDR — St.